

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 7. Dezember 2011

INHALT:

- ▼ Satzung des Landkreises Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen (Gebührenordnung für Feldgeschworene). Vom 15.11.2011
- ▼ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Aufstufung eines Teils der Ortsstraße Bahnhofstraße zur Staatsstraße in der Stadt Starnberg
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008
- ▼ Satzung über die Marktgebühren der Gemeinde Gilching
- ▼ 1. Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ am 12.12.2011
- ▼ Bekanntmachung über die Absicht des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Geschäftsstelle Inning –, einen Bebauungsplan aufzustellen.

◆ Satzung des Landkreises Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen (Gebührenordnung für Feldgeschworene). Vom 15.11.2011

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1 Gebührenerhebung

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Tätigkeit der Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde 14,00 €. Zum gebührenpflichtigen Zeitaufwand zählen auch die erforderlichen Fahrtzeiten zwischen dem Wohnsitz der Feldgeschworenen und dem Ort des Abmarkungsgeschäftes. Für mehrere, an einem Tag nacheinander vorgenommene Abmarkungsgeschäfte wird der Zeitaufwand zusammengerechnet und die sich daraus ergebende Gebühr auf die einzelnen Beteiligten nach dem Zeitanteil umgelegt.

§ 3 Wegstreckenentschädigung

Die Feldgeschworenen erhalten für die Fahrten zwischen ihrem Wohnsitz und dem Ort des Abmarkungsgeschäftes als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Art. 6 Bayerisches Reisekostengesetz.

§ 4 Nachweis der Dienstleistungen

Zum Nachweis der gebührenpflichtigen Dienstleistungen und der Fahrtkostenerstattungen haben die Feldgeschworenen Aufzeichnungen zu führen, in denen Ort, Tag und Zeitdauer der

Tätigkeit, die gefahrenen Kilometer zwischen der Wohnung und dem Ort der Dienstleistung sowie der Gebührenschuldner auszuweisen sind. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

Die Gebührenschuld und der Anspruch auf Erstattung der Auslagen (Wegstreckenentschädigung) entstehen mit Abschluss des Abmarkungsgeschäftes.

§ 6 Kostenschuldner

Schuldner der Gebühren und der Auslagen (Wegstreckenentschädigung) ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenerhebung und Fälligkeit

Die Gebühren und die Wegstreckenentschädigung werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde nach Vorlage der Aufzeichnungen (siehe § 4) eingezogen und an die Feldgeschworenen erstattet. Die Gebühren und die Wegstreckenentschädigung werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides der Gemeinde fällig. Die Feldgeschworenen können alternativ zu Absatz 1 die Gebühren und die Wegstreckenentschädigung nach der Dienstleistung entgegennehmen, wenn der Gebührenschuldner zur Zahlung bereit ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 14. Juni 1971 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg 1971, Nr. 27), zuletzt geändert am 24. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg 2001, Nr. 31) außer Kraft.

Starnberg, 15.11.2011

Karl Roth, Landrat

◆ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf folgendes eindringlich hinzuweisen: Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im

Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen. Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

◆ Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm; Begehbarkeit der Ufer

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht; Aufstufung eines Teils der Ortsstraße Bahnhofstraße zur Staatsstraße in der Stadt Starnberg

Der obere Teil der Bahnhofstraße, Fl.Nr. 141/1, Gemarkung Starnberg, wurde gemäß Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und einer Umstufungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Starnberg zum 01.01.1992 zur Staatsstraße aufgestuft.

Die Ortsstraße Bahnhofstraße besteht nun aus dem Grundstück Fl.Nr. 141/3 der Gemarkung Starnberg.

Anfangspunkt: Nordöstliche Ecke der Fl.Nr. 401, Gemarkung Starnberg (Possenhofener Straße)

Endpunkt: Südwestliche Ecke der Fl.Nr. 414/29, Gemarkung Starnberg (Bahnhofplatz)

Länge: 80 m

Der Straßenbaulastträger für die genannte Ortsstraße ist die Stadt Starnberg. Die Umstufung und ihre Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 310 eingesehen werden.

Starnberg, den 24.11.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Satzung der Stadt Starnberg zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008

Die Stadt Starnberg gibt die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008 bekannt. Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg vom 26. November 2008 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 10.12.2008 für den Landkreis Starnberg, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 07.07.2010, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar,

15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Starnberg, den 29.11.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Satzung über die Marktgebühren der Gemeinde Gilching

Der Gemeinderat Gilching hat in seiner Sitzung am 15. November 2011 die Satzung über die Marktgebühren der Gemeinde Gilching beschlossen. Diese Satzung liegt im Rathaus Gilching, Zimmer 5, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftsstunden aus.

Gilching, 25.11.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 1. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.12.2011

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am **Montag, dem 12.12.2011 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a** statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 73. Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 31.01.2011
2. Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Brigitte Servatius über das Geschäftsjahr 2010
3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 einschließlich gesetzlicher Prüfung des Zweckverbandes durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen
Vortrag: [REDACTED]
4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2010 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers)
Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Peter Flach/Wörthsee, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2012
6. Verschiedenes

Starnberg, den 07.12.2011

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – B. Servatius, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Geschäftsstelle Inning –

◆ Bekanntmachung über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Frühzeitige Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB)
Die Verbandsversammlung hat am 12.07.2011



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 7. Dezember 2011

Seite 2

beschlossen, den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, östlich der B 471“ aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.07.2011. Das Planungsgebiet, in der Fassung vom 05.12.2011, umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken: Fl.Nrn. 551/1, 555 Tfl., 817, 864/2, 866, 868, 868/2, 869/1, 871, 872, 884, 2351, 2352, 2353, 2354, 2354/2 Tfl., 2355 Tfl., jeweils Gmkg. Inning und ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist das Ingenieurbüro NRT Narr, Rist, Türk, 85417 Marzling, beauftragt worden.

Planungsanlass:

Durch die Ausweisung eines gemeinsamen Gewerbegebietes wird der partiellen Ansiedlung von Gewerbebetrieben an den Ortsrändern der beiden Gemeinden vorgebeugt, wodurch eine Belastung der dort

angrenzenden Wohnbebauung mit Immissionen aus den Gewerbeansiedlungen zu erwarten wäre. Im vorgesehenen Planungsgebiet können als Anreiz für mittelgroße und größere, steuerkräftige Investoren attraktive Bauparzellen in unterschiedlichen Größen bereitgestellt werden.

Planungsziel:

Mit der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbeparks und der Ansiedlung zukunfts-trächtiger Gewerbebetriebe, soll eine städtebaulich nachhaltige Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und mittelfristig durch das erwartende Gewerbesteueraufkommen die Lebensqualität der beiden Gemeinden Inning am Ammersee und Wörthsee nachhaltig sichergestellt werden.

Änderungen vom Planungsgebiet gegenüber dem Aufstellungsbeschluss:

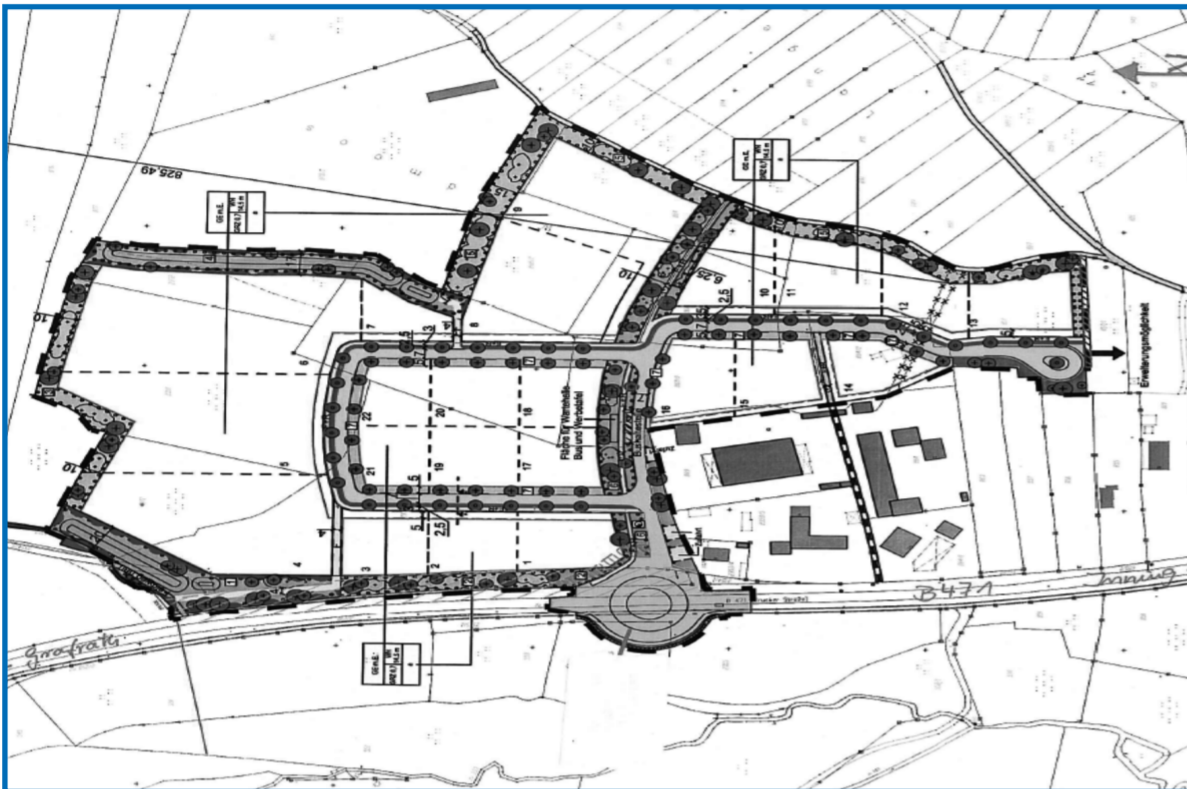
Der Geltungsbereich vom Bebauungsplan hat sich wegen der Verschiebung des Verkehrskreisels auf der B 471, von der Nordgrenze an die Südgrenze des Planungsgebietes, geändert. Die erforderliche Größe des Kreisels ist aktuell überrechnet worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 05.12.2011, sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit von **Montag 12.12.2011 mit Freitag 13.01.2012 im Rathaus der Gemeinde Inning, Bauamt, Obergeschoss, Pfarrgasse 13, oder im Internet auf www.inning.de** eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Bebauungs-

plan-Entwurf erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung verfügbar; ferner Gutachten zu den Themen Lärm und Verkehr. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.d.F.v. 01.01.2007 ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Inning, 01.12.2011

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Geschäftsstelle Inning – W. Röslmair, Verbandsvorsitzender



STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg